

# Antrag auf Änderung der Beitragsordnung

Der Vorstand schlägt folgende Änderungen der Beitragsordnung zum 01.01.2023 vor:

## § 5 Mitgliedsbeiträge, Fälligkeiten

### Alte Fassung:

- [1] Die jährlichen Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 1 Satzung) betragen in den Beitragsgruppen
  - a) Erwachsene: 100 Euro
  - b) Rentner, Pensionäre: 75 Euro
  - c) Erwerbslose, Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Studenten: 50 Euro
  - d) Passive, fördernde Mitglieder: 50 Euro
  - e) Jugendliche bei bestehender Mitgliedschaft eines Elternteils (Familienbeitrag): 25 Euro
  - f) Kinder bis 12 Jahre: 25 Euro
- [2] Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe ist bei der Abgabe der Beitrittserklärung auf Verlangen nachzuweisen. Eine künftige Änderung der Zugehörigkeit ist dem Kassenwart des SKBN unverzüglich mitzuteilen.
- [3] Neumitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag unmittelbar nach Beitritt im Voraus zu zahlen. Ist der Betrag geringer als 25 Euro, so ist gleichzeitig der volle Jahresbeitrag des Folgejahres fällig.
- [4] Altmitglieder haben den Jahresbeitrag bis zum 31.03. des Jahres im Voraus zu zahlen.

### Neue Fassung:

- [1] Die **monatliche** Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 1 Satzung) betragen in den Beitragsgruppen
  - a) Erwachsene: **10** Euro
  - b) Rentner, Pensionäre: **7,50** Euro
  - c) Erwerbslose, Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Studenten: **5** Euro
  - d) Passive, fördernde Mitglieder: **5** Euro
  - e) Jugendliche bei bestehender Mitgliedschaft eines Elternteils (Familienbeitrag): **2,50** Euro
  - f) Kinder bis 12 Jahre: **2,50** Euro
- [2] Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe ist bei der Abgabe der Beitrittserklärung auf Verlangen nachzuweisen. Eine künftige Änderung der Zugehörigkeit ist dem Kassenwart des SKBN unverzüglich mitzuteilen.
- [3] Neumitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag unmittelbar nach Beitritt im Voraus zu zahlen. Ist der Betrag geringer als 25 Euro, so ist gleichzeitig der volle Jahresbeitrag des Folgejahres fällig. **Der Beitrag für den ersten bei Eintritt ggf. anteiligen Monat ist voll zu entrichten.**
- [4] Altmitglieder haben den Jahresbeitrag bis zum 31.03. des Jahres im Voraus zu zahlen.
- [5] **Bei rechtzeitiger Bezahlung bis zum 31.03. beträgt der Jahresbeitrag den 10-fachen Monatsbeitrag (Erstattung von 2 Monatsbeiträgen).**

### Begründung:

- Der monatliche Beitrag klingt nach weniger.
- Die Mitglieder die nicht rechtzeitig zahlen (inzwischen zahlen die meisten über Lastschrift oder Dauerauftrag – hier teilweise auch schon im Dezember des Vorjahres 😊) verursachen Mehraufwand. Dies soll hierdurch reduziert werden.
- Bei rechtzeitiger Zahlung bleibt der Beitrag identisch zur jetzigen Beitragsordnung
- Klärung ob der Eintrittsmonat anteilig oder voll bezahlt werden muss